



grünliberale

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang : 31.10.2019
Bekanntgabe im GGR : 10.11.19

Gergor R. Bruhin, Fraktionspräsident SVP
Stefan W. Huber, Fraktionspräsident GLP

Herrn Bruno Zimmermann
Präsident GGR
Stadtverwaltung Zug
Gubelstrasse 22
6300 Zug

Zug, 31.10.2019 – eingereicht per Mail

Kleine Anfrage «Atelierstipendium: Aufhebung des Beschlusses aufgrund Verletzung der Ausstandspflicht »

Beim Vergabeentscheid des Atelierstipendiums der Kulturkommission vom 09. September 2019 wurde die Ausstandspflicht in mehrfacher Hinsicht verletzt. Gemäss kantonalen Gesetzgebung, ist die Ausstandspflicht der erste Grundsatz der Geschäftsführung. In §10 des Kantonsgesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden¹ heisst es wie folgt:

§10 Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und **Kommissionen** sowie die gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben **vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung**, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen: *

1. persönliche Rechte oder Interessen;
2. Rechte oder Interessen des in § 20 der Kantonsverfassung umschriebenen Personenkreises;
3. Rechte oder Interessen juristischer Personen oder wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen sie massgeblich beteiligt oder deren Organ sie sind.

² Ausstandspflichtig sind auch die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen.

³ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

⁴ **Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss** einer Gemeindebehörde oder ein unter Verletzung der Ausstandspflicht getroffener Entscheid einer gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindlichen Mitarbeiters ist **vom Regierungsrat auf Beschwerde hinaufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.**

Absatz 1 stellt klar, dass die Ausstandspflicht nicht nur bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften zwingend ist. Die Ausstandspflicht gilt bereits für die Vorbereitung der Geschäfte. Aus diesem Grund wurde bei der Vergabe des diesjährigen Atelierstipendiums durch die Kulturkommission an das eigene Mitglied die Ausstandspflicht gleich in mehreren Punkten verletzt:

- Der Abgabeschluss für die Bewerbung um das Atelierstipendium war der 25. Juni 2019. Gemäss Protokoll und Datierung des eingereichten Konzeptes reichte das Kommissionsmitglied ihren Antrag am 1. Juli ein. Eine Woche nach dem offiziellen Abgabeschluss.
- Der 1. Juli 2019 ist auch das Datum der Sitzung der Kulturkommission, an welcher über die Vergabe des Stipendiums entschieden werden sollte. Im Protokoll der Sitzung wird klar, dass sich die Mitglieder der Kommission mit einem «eingehenden Studium» der anderen Bewerbungen auf die Sitzung vorbereitet haben.

¹ https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/171.1/versions/1955

- An der Sitzung der Kulturkommission vom 1. Juli 2019 beschliesst die Kulturkommission aufgrund des zu spät und am Sitzungstag eingereichten Gesuches, den Entscheid auf die nächste Sitzung im September zu verschieben. Das begünstigte Kommissionsmitglied ist bei diesem Beschluss anwesend und tritt trotz persönlichem Interesse nicht in den Ausstand.

Angesichts dieser mehrfachen Verletzung der Ausstandspflicht ist der Vergabeentscheid der Kulturkommission bzw. des Stadtrates rechtlich äusserst problematisch.

- 1. Ist der Stadtpräsident in Anbetracht dieser mehrfachen Verletzung der Ausstandspflicht bereit, seine Verantwortung gegenüber seinem Amt und dem Rechtsstaat wahrzunehmen und den Vergabebeschluss des Atelierstipendiums vom 9. September 2019 aufzuheben?**
- 2. Falls der Stadtpräsident nicht bereit ist seinen Vergabebeschluss der Kulturkommission vom 9. September 2019 aufzuheben: Auf welchen Standpunkt stellt sich der Gesamtstadtrat hinsichtlich einer möglichen Beschwerde beim Regierungsrat? Siehe §10 Abs. 4**

⁴Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder ein unter Verletzung der Ausstandspflicht getroffener Entscheid einer gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindlichen Mitarbeiters ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hinaufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.

- 3. Falls der Stadtpräsident nicht bereit ist seinen Vergabebeschluss der Kulturkommission vom 9. September aufzuheben: Ist der Gesamtstadtrat bereit die Verantwortung für diese und andere Verletzungen der Ausstandspflicht in der Kulturkommission zu übernehmen?**

Wir bedanken uns für die schriftliche Beantwortung unserer Fragen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Für die SVP Fraktion
Gregor R. Bruhin, Fraktionspräsident SVP

Für die glp Fraktion
Stefan W. Huber, Fraktionspräsident GLP